



POSTANSCHRIFT

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Postfach 170286, 53028
Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 86
53028 Bonn

TEL +49 228 99 681-13543

FAX +49 228 99 681-55311

E-MAIL K11@bkm.bund.de

INTERNET www.kulturstaatsministerin.de

DIENSTSITZ Bonn

DATUM 10. Januar 2020

AZ K 11-13002/19#35

BETREFF

**Ihr IFG-Antrag bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom
11.12.2019**

ANLAGE

-1-

Sehr geehrte Frau 

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vom 11.12.2019 übersende ich Ihnen anliegend die von Ihnen erbetenen Fördergrundsätze des Denkmal-Sonderprogramms IV. Soweit sie zudem um Erteilung einer schriftlichen Auskunft durch Beantwortung Ihrer Fragen gebeten haben, weise ich darauf hin, dass Sie nach § 1 Abs. 1 IFG lediglich einen Anspruch auf Informationszugang zu amtlichen Informationen haben. Hierbei handelt es sich gemäß § 2 Nr. 1 IFG um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Die Abgabe von Stellungnahmen und Bewertungen ist demnach nicht Teil des Anspruchs nach dem IFG. Dies gilt auch für die Beantwortung von Bürgeranfragen gemäß § 14 GGO.

Hinsichtlich Ihrer Sachfragen, die wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet werden, teile ich Ihnen folgende Informationen mit:

Bei der Förderung der Planungskosten für den Wiederaufbau der Garnisonkirche Potsdam handelte es sich nicht um eine Förderung aus dem Denkmalschutz-Sonderprogramm IV (2013) mit seinen entsprechenden Förderkriterien (u.a. der Denkmaleigenschaft des zu fördernden Objekts und das Ko-Finanzierungserfordernis). Die Abwicklung der Zuwendung orientierte sich jedoch am Verfahren und den Regelungen des Denkmalschutz-Sonderprogramms IV.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT

Arminiusstraße 10, 53117 Bonn

VERKEHRSANBINDUNG

Bus-/Tram-Haltestelle: Innenministerium
Kultur- und Medienbeauftragte

Die Förderung der Planungskosten erfolgte unter der Zweckbestimmung „Zuschüsse für national bedeutsame Kulturinvestitionen“ innerhalb des Titels 894 11 im Bundeshaushalt 2013. Der Deutsche Bundestag hatte für die Denkmalschutz-Sonderprogramme jeweils zusätzliche Mittel für Kulturinvestitionen bei Kap. 0452 Titel 894 11 („Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung, Zuschüsse für national bedeutsame Kulturinvestitionen“) etatisiert. Diese Mittel waren demnach nicht Teil des Denkmalschutz-Sonderprogramms IV, sondern wurden für die benannten zusätzlichen Kulturinvestitionen bereitgestellt.

Bei der Förderung der Planungskosten handelt es sich um ein Sonderprojekt im Rahmen dieser zusätzlichen Kulturinvestitionen und nicht um eine klassische Denkmalschutzmaßnahme.

Für die hier erteilten Auskünfte werden gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 IFG keine Gebühren erhoben.

Im Auftrag

gez. 